

Die Europäische Menschenrechtskonvention

KARL-PETER SOMMERMANN

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (EMRK) gilt seit ihrer Ratifikation durch Liechtenstein im Jahre 1982 in allen 21 Mitgliedstaaten des Europarates. Wenn ihr Einfluß auf die Ausgestaltung und Konkretisierung der nationalen Rechtsordnung immer noch steigt, so ist dies der dynamischen Rechtsprechung der Konventionsorgane zu verdanken, die die Konvention zu Recht als ein „im Lichte der gegenwärtigen Lebensverhältnisse zu interpretierendes lebendiges Instrument“ verstehen¹. Die mittlerweile zu fast allen materiellen Konventionsbestimmungen vorhandene umfangreiche Rechtsprechung ist dabei ohne das Institut der Individualbeschwerde nicht vorstellbar; die Zahl der Entscheidungen in Staatenbeschwerdverfahren ist gering geblieben. Einzelpersonen können nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eine Kontrolle durch die Straßburger Organe dann herbeiführen, wenn der betreffende Staat - zusätzlich zu der Ratifikation der Konvention - das Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat: Erst die entsprechenden Erklärungen nach Art. 25 EMRK gewährleisten daher eine effektive verfahrensmäßige Sicherung der Konvention, wobei jede Erklärung wegen der Erweiterung des Kreises potentieller Rechtsfragen das System insgesamt stärkt. Herausragende Ereignisse im Jahre 1987 waren schon aus diesem Grund neben der Verabschiedung der Europäischen Antifolterkonvention die Erklärungen der Türkei vom 28. 1. 1987 und Maltas vom 30. 4. 1987, die damit als 19. bzw. 20. Staat die Individualbeschwerde anerkannten. Allein auf Zypern, wo die griechische und die türkische Gemeinschaft noch nach Möglichkeiten einer gemeinsamen föderalen Reorganisation des Staates suchen², bleibt den Bürgern derzeit der europäische Individualrechtsschutz versagt.

Halbherzige Erklärung der Türkei

Nachdem in den vergangenen Jahren immer wieder massive Menschenrechtsverletzungen der Türkei bekannt geworden waren, was u. a. zu einer Staatenbeschwerde der skandinavischen Staaten, Frankreichs und der Niederlande Anlaß gegeben hatte, schien sich mit der Erklärung vom 28. 1. 1987³ endgültig eine Hinwendung zu einer menschenrechtsfreundlicheren Politik anzudeuten. Bei näherem Hinsehen stellte sich die Erklärung jedoch als äußerst halbherziges Bekenntnis zum Individualbeschwerderecht heraus: Sie enthält Einschränkungen nicht nur bezüglich des zeitlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsberei-

ches, sondern auch hinsichtlich des von den Konventionsorganen anzulegenden Prüfungsmaßstabes. Die Kommission soll bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerden bestimmte Vorschriften der EMRK nicht nach eigenen Kriterien auslegen dürfen, sondern auf die türkische Verfassung als Interpretationsmaßstab verpflichtet werden. So sollen die Notstandsvoraussetzungen des Art. 15 EMRK im Lichte der Verfassungsbestimmungen über den Ausnahmezustand (Art. 119–122), der Begriff „demokratische Gesellschaft“ in den Schrankenbestimmungen der EMRK (z. B. Art. 8 Abs. 2) im Einklang mit den Grundsätzen der türkischen Verfassung von 1982, insbesondere den dort in Art. 13 genannten – weitgefaßten – Grundrechtsschranken ausgelegt werden.

Daß derartige Bindungen der Kommission im Individualbeschwerdeverfahren mit Sinn und Zweck der EMRK, zu deren Einhaltung sich die Türkei bereits im Jahre 1954 ohne Vorbehalt verpflichtet hat, schwerlich vereinbar sind, liegt auf der Hand. Als erster Staat reagierte Griechenland, indem es dem Generalsekretär des Europarates am 6. 4. 1987 notifizierte, daß es die in der türkischen Erklärung enthaltenen Einschränkungen als unzulässige und daher unwirksame Vorbehalte betrachte⁴. Eine nähere Prüfung der Gültigkeit der türkischen Erklärung behielten sich in der Folgezeit Luxemburg, die skandinavischen Staaten und Belgien vor⁵. Im wissenschaftlichen Schrifttum hat man die – in der bisherigen Konventionsgeschichte einmaligen – Einschränkungen in der türkischen Erklärung einhellig als unzulässig angesehen⁶. Richtigerweise können sie allerdings nicht einfach mit vertraglichen Vorbehalten gleichgesetzt werden, da es sich bei der Anerkennung der Individualbeschwerde um eine einseitige Unterwerfungserklärung handelt. Eine Analyse der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle ergibt jedoch, daß die Geltungsbegrenzung auf einen „bestimmten Zeitabschnitt“, wie sie Art. 25 Abs. 2 EMRK ausdrücklich erlaubt, die einzig zulässige Qualifizierung einer Erklärung nach Art. 25 EMRK darstellt⁷. Was danach die Gültigkeit der Erklärung der Türkei anbetrifft, so liegt es nahe, aus der Unzulässigkeit der übrigen Vorbehalte die Unwirksamkeit der Erklärung insgesamt zu folgern⁸. Dem Individualrechtsschutz eher gedient wäre hingegen, wenn die Kommission zunächst von der Zulässigkeit der Beschwerden ausginge und in Fällen, in denen einer der unzulässigen Vorbehalte zum Tragen kommt, die Türkei unter Hinweis auf die Konventionswidrigkeit zur Aufgabe des betreffenden Vorbehaltes zu bewegen suchte⁹. Die erste Zulässigkeitsentscheidung der Kommission wird freilich nicht in Kürze zu erwarten sein, da die Türkei das Individualbeschwerderecht – insoweit zulässig – nur für Tatsachen anerkannt hat, die sich nach Hinterlegung der Erklärung ereignet haben, und die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist zu hoffen, daß die Türkei in der Zwischenzeit ihre Position überdenkt und spätestens bei der Erneuerung der Erklärung Anfang 1990¹⁰ ihre Vorbehalte ausdrücklich aufgibt. Dadurch könnte sie unter Beweis stellen, daß es ihr mit der für eine Aufnahme in die EG unerläßlichen Verbesserung der menschenrechtlichen Lage ernst ist. Daß die Mitgliedstaaten der EG derzeit die menschenrechtliche Situation in der Türkei mit großer

Sorge betrachten, kam zuletzt in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. 1. 1988¹¹ zum Ausdruck, in der dieses sich u. a. gegen die drohende Hinrichtung von 154 Personen wandte.

Die Fortentwicklung des Vertragswerks

Im Schatten der türkischen Erklärung stand die Entwicklung beim 6., 7. und 8. Zusatzprotokoll, zu denen es im Jahre 1987 weitere Ratifikationen gab¹². Leider hat die Bundesrepublik bislang keine dieser Konventionsergänzungen ratifiziert; seit Jahren schließt sie sich Weiterentwicklungen der EMRK eher zögernd an. Das 6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe gilt nach den Ratifikationen Islands und der Schweiz nunmehr in zehn Staaten. Beide Länder haben auch das 7. Zusatzprotokoll ratifiziert, so daß nur noch zwei weitere Ratifikationen erforderlich sind, bis die für das Inkrafttreten notwendige Zahl von sieben Ratifikationen erreicht ist. Der Ratifikation sämtlicher 21 Vertragsstaaten bedarf zu seinem Inkrafttreten das 8. Zusatzprotokoll, welches das Individualbeschwerdeverfahren auf Kommissionsebene organisatorisch neu gestalten soll; nach den Ratifikationen Portugals, der Schweiz, Islands und Luxemburgs liegen nun zwölf Ratifikationen vor.

Eines der wichtigsten Ereignisse im Jahre 1987 war wie bereits angedeutet die Verabschiedung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder entwürdigender Strafe und Behandlung¹³. Anläßlich der 81. Sitzung der Außenminister des Europarates wurde sie am 26. 11. 1987, (zufällig) dem Tag des Inkrafttretens der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen¹⁴, von den Mitgliedstaaten des Europarates außer Irland und der Türkei unterzeichnet. Kernstück der Europäischen Antifolterkonvention, die nach der siebten Ratifikation in Kraft treten wird, ist die Schaffung eines unabhängigen Ausschusses, der befugt sein soll, die menschenrechtsgemäße Behandlung inhaftierter Personen durch den Besuch der Haftstätten zu überprüfen und gegenüber dem jeweiligen Staat im Wege vertraulicher Berichte Empfehlungen auszusprechen. Nur wenn der Staat einer Empfehlung nicht Rechnung trägt und die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß verweigert, kann dieser eine öffentliche Erklärung abgeben. Insgesamt ergänzt die neue Konvention sinnvoll den nachträglichen (repressiven) Schutz durch die EMRK-Organen durch eine unmittelbar am Ort der Bedrohung ansetzende Kontrolle präventiven Charakters und effektiviert so das in Art. 3 EMRK ausgesprochene Folterverbot. Es wäre erfreulich, wenn auch die Staaten, die in den Beratungen zunächst grundsätzliche Kritik geäußert hatten (darunter die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich und Großbritannien), die Konvention bald ratifizierten. Daß insbesondere das Argument, es bestehe angesichts der in der eigenen Rechtsordnung vorhandenen Garantien kein Bedarf für eine solche Konvention, den Sinn kollektiven Menschenrechtsschutzes verkennt, dürfte sich mittlerweile herumgesprochen haben.

Die Tätigkeit der Kommission

Die drückende, mit der derzeitigen Organisationsstruktur der Konventionsorgane¹⁵ nur schwer zu bewältigende Arbeitslast hat im Jahre 1987 nicht nachgelassen, sondern sich nochmals erhöht. Dabei ist die im Jahre 1986 entstandene Kluft zwischen der Zahl der Individualbeschwerden und der Zahl der Zulässigkeitsentscheidungen der Kommission noch gewachsen, was zwangsläufig eine längere Verfahrensdauer zur Folge haben muß. Den 860 (Vorjahr: 706) endgültig registrierten Beschwerden (bei 3675 vorläufig eingetragenen Eingaben) standen 590 (Vorjahr: 511) Zulässigkeitsentscheidungen gegenüber¹⁶. Doch soll der Rückstand im Jahre 1988 durch zusätzliche Sitzungen verringert werden. Die notwendigen Mittel wurden vom Ministerkomitee bewilligt, womit angesichts der kaum gestiegenen Finanzausstattung des Europarates der Kommission und dem Gerichtshof als den zur Zeit effektivsten und für die Bürger wichtigsten Organen zu Recht eine haushaltsmäßige Priorität eingeräumt wurde¹⁷.

Unter den Beschwerdegegnern stand im Berichtsjahr wie in den Vorjahren Großbritannien mit 140 Beschwerden an erster Stelle, die Bundesrepublik, die in den beiden Vorjahren an zweiter Stelle gelegen hatte, nahm trotz einer in etwa konstant gebliebenen Zahl von Beschwerden (108) nur noch den vierten Rang ein. Mit 115 bzw. 110 Beschwerden sehen sich nunmehr Frankreich und Italien häufiger in der Rolle des Beklagten. Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, daß die Kommission im Jahre 1987 trotz der gestiegenen Zahl von Zulässigkeitsentscheidungen nur 31 Beschwerden für zulässig erklärt hat, weniger als in den vier vorhergehenden Jahren. Hatte die Kommission im Jahre 1986 noch 35 Fälle vor den Gerichtshof gebracht, so waren es im Jahre 1987 nur noch 21¹⁸. Hier deutet sich eine im Interesse der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des überlasteten Gerichtshofes wieder intensivere Filterung der Beschwerden durch die Kommission an.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes

Mit 26 Sachurteilen übertraf der Gerichtshof im Jahr 1987 bei weitem den Umfang seiner Rechtsprechung früherer Jahre. Dabei wurden in 18 Urteilen Konventionsverstöße festgestellt, allein in sechs Fällen gegenüber Großbritannien, viermal gegenüber Österreich, dreimal gegenüber Italien, zweimal gegenüber Schweden und je einmal gegenüber Belgien, Portugal und der Schweiz. Anders als im Vorjahr überwogen diesmal wieder eindeutig die Beschwerden, die allein oder neben anderen Bestimmungen die in Art. 6 EMRK verankerten justiziellen Garantien zum Gegenstand hatten. Sie machten nahezu vier Fünftel der Urteile aus. In acht Fällen war Art. 6 Abs. 1 EMRK durch eine zu lange Verfahrensdauer im Zivil-, Straf- bzw. Verwaltungsprozeß verletzt (Urteile Erkner/Hofauer, Poiss und Lechner/Hess gegen Österreich vom 23. 4. 1987, Series A Nr. 117 u. 118; Capuano, Baggetta und Milasi gegen Italien vom 25. 6. 1987, Nr. 119; H. gegen Großbritannien vom 8. 7. 1987, Nr. 120; Baraona gegen Portugal vom

8. 7. 1987, Nr. 122). In fünf der sechs Verurteilungen Großbritanniens ging es um Rechte der Eltern, deren Kinder auf der Grundlage der britischen Jugendschutzgesetzgebung wegen der häuslichen Verhältnisse unter öffentliche Obhut (public care) bzw. unter Amtsvormundschaft (wardship) gestellt worden waren (Urteile O., H., W., B. und R. gegen Großbritannien vom 8. 7. 1987, Series A Nr. 120 u. 121). Hier stellte der Gerichtshof in vier Fällen einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) fest, in allen fünf Fällen zudem einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, dabei viermal wegen fehlenden Zuganges zu einem Gericht in der Frage des Besuchsrechts, einmal wegen unangemessen langer Dauer (31 Monate) eines Gerichtsverfahrens zur Klärung des Besuchsrechts.

Große Beachtung fand nicht nur in der Schweizer Presse¹⁹ das Urteil in der Sache F. gegen die Schweiz vom 18. 12. 1987 (Series A Nr. 128). Der im Jahre 1943 geborene Beschwerdeführer hatte zwei Wochen nach seiner dritten Heirat erneut die Scheidungsklage eingereicht. Das zuständige Lausanner Gericht sprach am 21. 10. 1983 mit der Scheidung, gestützt auf Art. 150 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein dreijähriges Heiratsverbot aus. F. konnte daher erst acht Monate später als gewünscht seine neue Gefährtin heiraten, die einen Monat später ein Kind gebar. Der Gerichtshof (Plenum) hat das zeitweise Heiratsverbot und damit indirekt die gesetzliche Regelung zu Recht für konventionswidrig erklärt: Art. 12 EMRK (Recht auf Eingehung einer Ehe) unterscheide nicht zwischen Heirat und Wiederheirat. Wenn die nationale Gesetzgebung die Scheidung zulasse, was die EMRK nicht fordere, so dürfe das Recht auf Wiederheirat nicht ohne triftigen Grund eingeschränkt werden. Ein solcher Grund sei vorliegend nicht ersichtlich, insbesondere sei das Heiratsverbot nicht zum Schutz Dritter erforderlich gewesen. Im Gegenteil seien der späteren Ehefrau Nachteile entstanden. Zur Stützung einer „zeitgemäßen“ Auslegung des Art. 12 EMRK wies der Gerichtshof im übrigen darauf hin, daß die Schweiz nach den Eherechtsreformen in der Bundesrepublik (1976) und in Österreich (1983) der letzte Staat sei, dessen Rechtsordnung eine Wartezeit zwischen Scheidung und Wiederheirat kenne.

Wichtige Präzisierungen zur Reichweite des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach zugunsten des wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, daß er unschuldig ist (Unschuldsvermutung), traf der Gerichtshof in den Sachen Lutz, Englert und Nölkenbockhoff gegen die Bundesrepublik (Urteile vom 25. 8. 1987, Series A Nr. 123)²⁰. Die zuständigen deutschen Gerichte hatten es jeweils bei Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Fall Lutz) bzw. eines Strafverfahrens (Fälle Englert und Nölkenbockhoff) unter Hinweis auf die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung abgelehnt, der Staatskasse die notwendigen Auslagen der Beschuldigten (Verteidigerkosten) aufzuerlegen. Nachdem die Kommission in den beiden letztgenannten Fällen einstimmig eine Konventionsverletzung bejaht hatte, überraschte die mit 16 zu einer Stimme nahezu einmütig getroffene Feststellung des Gerichtshofes, daß Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht verletzt sei. Zunächst betonte der

Gerichtshof, daß weder diese noch eine sonstige Bestimmung der EMRK einem Angeklagten, gegen den das Verfahren eingestellt wird, ein Recht auf Rückerstattung seiner Auslagen verleihe. Die gerichtlichen Einstellungsbeschlüsse hätten keine Schuldfeststellung enthalten, sondern lediglich unter Bezugnahme auf das Beweisergebnis eine Verdachtslage beschrieben. Die Verweigerung der Auslagenerstattung stelle weder eine Strafe noch eine strafähnliche Maßnahme dar. Im Unterschied zum Fall Minelli (Urteil vom 25. 3. 1983, Series A Nr. 62), in dem seinerzeit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK bejaht wurde, seien dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten gerade nicht auferlegt worden; er sei also nicht als schuldig behandelt worden. Wenn auch die grundsätzlichen Erwägungen des Gerichtshofes überzeugen, so vermag doch die Würdigung der konkreten Gründe der streitigen Gerichtsbeschlüsse nicht zu befriedigen. Wie die Kommission und der dissentierende maltesische Richter Cremona kann man bestimmte Passagen der Beschlüsse durchaus so verstehen, daß sie konkludent eine Schuldfeststellung enthielten.

Wachsende Bedeutung für das Verfassungsrecht der Vertragsstaaten

Wenn im März 1988 erneut Mitglieder des höchsten Gerichts eines der Vertragsstaaten dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einen Besuch abstatteten, so darf dies durchaus als Zeichen der wachsenden Bedeutung verstanden werden, die die obersten nationalen Rechtsprechungsorgane der EMRK und ihrer Auslegung durch den Gerichtshof zumessen. Das Schweizerische Bundesgericht, welches in diesem Falle eine Delegation nach Straßburg entsandte, hat seit dem Beitritt der Schweiz zur EMRK im Jahre 1974 diese im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde in steigendem Maße als Prüfungsmaßstab herangezogen²¹. In Österreich, wo man der EMRK im Jahre 1964 Verfassungsrang verliehen hat, versteht sich die Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof von selbst. In den Niederlanden schließt die Verfassung zwar einen „judicial review“ der Verfassungsmäßigkeit von Parlamentsgesetzen aus²², die Gerichte können und müssen hingegen wohl die Vereinbarkeit der Gesetze mit der EMRK (wie mit anderen völkerrechtlichen Verträgen) prüfen²³. Das spanische Verfassungsgericht ist von Verfassungs wegen gehalten, die nationalen Grundrechtsbestimmungen in Übereinstimmung mit der EMRK auszulegen²⁴, und kommt dieser Verpflichtung seit seiner Errichtung im Jahre 1980 in vorbildlicher Weise nach²⁵. Das deutsche Bundesverfassungsgericht, das in seinen früheren Entscheidungen bereits häufiger auf Bestimmungen der EMRK hingewiesen hatte, ohne deren Wert für die Verfassungsauslegung näher zu bestimmen, hat mit Beschluß vom 26. 3. 1987 erstmals ausdrücklich anerkannt, daß bei der Auslegung des Grundgesetzes „auch Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK“ heranzuziehen seien²⁶. Konkret ging es um die Auslegung des Rechtsstaatsprinzips im Lichte des Art. 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung). Damit erlangt die EMRK in der Bundesrepublik freilich keinen Verfassungsrang, sondern bleibt auf der Stufe einfachen Gesetzesrechts; sie entfaltet

nun aber indirekt ihre Wirkung als Mindeststandardgarantie an ranghöchster Stelle der innerstaatlichen Normenhierarchie.

Die Entwicklung auf staatlicher Ebene findet ihre Parallele auf supranationaler Ebene. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg zieht seit einiger Zeit bei der Ermittlung der allgemeinen Grundsätze des EG-Rechts die EMRK als Auslegungskriterium heran²⁷. Weitergehend wird im Schrifttum vertreten, daß die Europäischen Gemeinschaften, deren Mitglieder sämtlich die Konvention ratifiziert haben, bereits heute, d. h. ohne einen formellen Beitritt, an die EMRK gebunden seien²⁸. Fest steht jedenfalls, daß die EMRK, die Karl Josef Partsch vor 35 Jahren als „das erste Stück einer gemeinsamen Verfassung“ bezeichnet hat²⁹, mittlerweile sowohl über die nationalen Rechtsordnungen als auch über die EG starke Integrationskräfte entfaltet.

Anmerkungen

- 1 Siehe nur das Urteil des Gerichtshofes v. 25. 4. 1978 im Fall Tyrer (Series A Nr. 26, S. 15, § 31).
- 2 Zur Lage auf Zypern vgl. die Empfehlung 1056 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 5. 5. 1987, abgedruckt in: Europäische Grundrechte-Zeitung (EuGRZ), Kehl u. a. 1987, S. 298 f.
- 3 Wortlaut in BGBl. 1988 II, S. 18.
- 4 Ebd., S. 19 f.
- 5 Ebd., S. 20 ff.
- 6 Vgl. Kälin, Walter: Die Vorbehalte der Türkei zu ihrer Erklärung gem. Art. 25 EMRK, in: EuGRZ 1987, S. 421–429; Rumpf, Christian: Die Anerkennung des Individualbeschwerderechts gemäß Art. 25 EMRK durch die Türkei, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) Bd. 47, Stuttgart u. a. 1987, S. 778–803; Tomuschat, Christian: Turkey's Declaration under Article 25 of the European Convention on Human Rights, demnächst in: Festschrift für Felix Ermacora, Kehl u. a. 1988.
- 7 Vgl. im einzelnen Tomuschat, a.a.O. (Anm. 6).
- 8 So Rumpf, a.a.O. (Anm. 6), S. 800.
- 9 Für diese eher pragmatische Lösung Tomuschat, a.a.O. (Anm. 6); ähnlich Kälin, a.a.O. (Anm. 6), S. 429.
- 10 Die Türkei hat die Erklärung zunächst für drei Jahre abgegeben.
- 11 In deutscher Übersetzung abgedruckt in: EuGRZ 1988, S. 121 f.
- 12 Vgl. Conseil de l'Europe, Etat des signatures et des ratifications des conventions et accords conclus au sein du Conseil de l'Europe, Strasbourg 1988, Nr. 114, 117 u. 118.
- 13 Text und erläuternder Bericht in: Conseil de l'Europe, Doc. H (87) 4.
- 14 Deutscher Text in: EuGRZ 1985, S. 131 ff.
- 15 Zu den Plänen einer Fusion von Kommission und Gerichtshof vgl. die Beiträge der in Neuchâtel am 14./15. 3. 1986 abgehaltenen Tagung, abgedruckt in: Human Rights Law Journal Bd. 8, Kehl u. a. 1987, S. 1–216.
- 16 Zahlen nach dem Dok. Commission Européenne des Droits de l'Homme, Aperçu des travaux et statistiques, S. 12.
- 17 Unglücklich erscheint die Aussage des Haushaltsvorsitzenden der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Dupont, der Europarat dürfe nicht Gefangener seiner eigenen Menschenrechtskonvention werden (wiedergegeben im Beitrag von Georg Link über den Europarat in diesem Jahrbuch).
- 18 Zusammenstellung in: EuGRZ 1988, S. 151 f.
- 19 Vgl. etwa Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 12. 1987, S. 7.
- 20 Deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1987, S. 399–415.
- 21 Vgl. dazu Michel Hottelier, La Convention européenne des droits de l'homme dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, Lausanne 1985, insbes. S. 36–53.
- 22 Art. 120 der Verfassung von 1983.
- 23 Art. 94 der Verfassung von 1983.
- 24 Vgl. Art. 10 Abs. 2 der Verfassung von 1978.
- 25 Vgl. etwa das Urteil 12/1981 vom 10. 4. 1981, Boletín de Jurisprudencia Constitucional, Madrid 1981, S. 191 (193).

26 BVerfGE 74, 358 (370).

27 Vgl. die Entwicklung in den Urteilen des EuGH vom 14. 5. 1974 (Nold), Rs 4/73, Slg. 1974, S. 491 (507); vom 28. 10. 1975 (Rutili), Rs 36/75, Slg. 1975, S. 1219 (1232); vom 13. 12. 1979 (Hauer), Rs 44/79, Slg. 1979, S. 3727 (3745 f.); vom 10. 07. 1984 (Kent Kirk), Rs 63/83, Common Market Law Reports (C. M. L. R.) Bd. 41 (1984/3), S. 522 (538);

u. vom 15. 5. 1986 (Johnston), Rs 222/84, C. M. L. R. Bd. 47 (1986/3), S. 240 (262).

28 Dazu ausführlich Bleckmann, Albert: Die Bindung der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Menschenrechtskonvention. Köln u. a. 1986, S. 79–127.

29 Partsch, Karl Josef: Die Entstehung der europäischen Menschenrechtskonvention, in: ZaöRV Bd. 15 (1953/54), S. 631 (633).

Weiterführende Literatur

Berger, Vincent: Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Köln u. a. 1987 (Kurzfassung der Sachurteile des Gerichtshofes bis April 1983; französischer Originaltitel: Jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, Paris 1984).

Foster, Nigel: The European Court of Justice and the European Convention for the Protection of Human Rights, in: Human Rights Law Journal Bd. 8, Kehl u. a. 1987, S. 245–272.

Frowein, Jochen Abr./Peukert, Wolfgang: Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, Kehl u. a. 1985.

Golsong, Heribert u. a.: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Köln u. a. 1986 ff.

Kidd, C. J. F.: Disciplinary Proceedings and the

Right to a Fair Criminal Trial under the European Convention on Human Rights, in: International and Comparative Law Quarterly Bd. 36, London 1987, S. 856–872.

Lüthke, Karsten: Die Europäische Konvention über den Schutz inhaftierter Personen vor Folter, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, München 1988, S. 52–55.

Stöcker, Hans A.: Europäische Menschenrechtskonvention, Ordre-public-Vorbehalt und nationales Selbstbestimmungsrecht, in: Europäische Grundrechte-Zeitung (EuGRZ), Kehl u. a. 1987, S. 473–480.

Westerdiek, Claudia: Die Straßburger Rechtsprechung zur Unschuldsvermutung bei der Einstellung von Strafverfahren, in: EuGRZ 1987, S. 393–398.